

Statuten¹ des Vereins
Gesellschaft für rechnergestützte Zusammenarbeit

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Gesellschaft für rechnergestützte Zusammenarbeit**".
- (2) Er hat seinen Sitz in **2734 Puchberg / Schneeberg** und erstreckt seine Tätigkeit auf **die Schaffung, Prüfung und Verbreitung von faktenbasiertem Wissen über Collaboration Tools durch passive und Vermittlung aktiver Beratung² sowie hierzu nötige Vorbereitungsarbeiten.**
- (2a) Der Verein definiert **Collaboration Tools** als computergestützte Werkzeuge und Systeme, die es Gruppen ermöglichen oder erleichtern, bestimmte Ergebnisse gemeinsam zu erzielen. So eine Gruppe besteht aus mindestens einer natürlichen Person und beliebig vielen zusätzlichen Personen. Jene Ergebnisse können Güter und/oder Dienstleistungen im Sinne der Wirtschaftstheorie sein, aber auch z.B. Datensammlungen, Informationen oder gemeinsame Erlebnisse. Das gemeinsame Erzielen von Ergebnissen setzt voraus, dass diese Gruppen intern kommunizieren (per Chat, E-Mail, 3D Chat, Videokonferenz o.ä.).
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen **ist nicht** beabsichtigt.

¹ Das Dokument https://www.bmi.gv.at/609/files/Verg2002_Vereinsstatuten_2012_01_18_neu.rtf (heruntergeladen am 12. Dezember 2021) des Bundesministeriums für Inneres, Österreich, ist die Vorlage für die vorliegenden Statuten.

Änderungen der Vorlage sind in fetter Schrift dargestellt.

² Unter **aktiver Beratung durch Vereinsmitglieder** verstehen wir Beratung durch persönliche Kommunikation, zum Beispiel per Chat, E-Mail, 3D Chat, Videokonferenz o.ä., unter **passiver Beratung durch Vereinsmitglieder** verstehen wir die vorwiegend elektronische Bereitstellung von Informationen, zum Beispiel auf einem öffentlich zugänglichen WWW Server, die durch interaktive Abfragemechanismen eigenständig abgeholt werden können.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt **die Nutzung von bestimmten Collaboration Tools zu erleichtern und zu ermöglichen, dieses auf österreichischem Staatsgebiet, aber auch im restlichen DACH-Raum³ und darüber hinaus⁴.** Vor der ersten Festsetzung durch die Generalversammlung wird von den Vereinsgründern bestimmt, welche konkreten Collaboration Tools in der Vereinsarbeit berücksichtigt werden, danach ist für diese Festsetzung die Generalversammlung zuständig.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) **Die Sinne und Fähigkeiten der Vereinsmitglieder**
 - b) **Das Wissen über die Fähigkeiten der Vereinsmitglieder**
 - c) **Frei verfügbare Daten, Informationen und Software sowie solches Wissen**
 - (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) **Freiwillige Arbeitsleistung der ordentlichen Vereinsmitglieder**
 - c) **Spenden (auch Sachspenden, z.B. Bücher oder Softwarelizenzen)**
 - d) **Sponsorenverträge und öffentliche Förderungen**

³ **DACH = Deutschland, Österreich, Schweiz**

⁴ Diese Reihung ist im Sinne einer Priorisierung zu verstehen, falls die Mittel, die in § 3 aufgezählt sind, knapp werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche / **delegierte**, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(3) Delegierte Mitglieder sind ordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe der folgenden Unterschiede gleichgestellt. Sie werden von einem außerordentlichen Mitglied vorgeschlagen, also von ihrem Mentor. Delegierte Mitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag und ihre Mitgliedschaft als delegiertes Mitglied endet spätestens mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ihres Mentors. Mentoren können gleichzeitig bis zu je fünf delegierte Mitglieder haben. Delegierte Mitglieder sind von Kontrollfunktionen ausgeschlossen, sie können also weder Rechnungsprüfer werden (§14) noch Mitglieder des Schiedsgerichts (§15).

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die für den Vereinszweck genügende Fremdsprachen- und technische Kenntnisse aufweisen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder Ehrenmitglied ist natürlichen Personen vorbehalten.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, **bei delegierten Mitgliedern zusätzlich mit Erlöschen der Mitgliedschaft des jeweiligen Mentors. Delegierte Mitglieder haben im letztgenannten Fall das Recht einen Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied zu stellen.**
- (2) Der Austritt kann nur **jeweils zum 31. Dezember** erfolgen. Er muss dem Vorstand **spätestens am vorhergehenden 30. November** schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist (**siehe auch § 17 Abs. 5**). Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt **vom Ausschluss** unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (**nach §7 Abs. 6**) und wegen **grob unehrenhaften Verhaltens⁵** verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

⁵ **Grob unehrenhaftes Verhalten liegt vor, wenn gerichtlich strafbares Verhalten, wiederholte Verwaltungsübertretungen oder anderweitig grob ehren widriges Verhalten vorliegt.**
Dazu zählt zum Beispiel die grobe Missachtung der Privatsphäre anderer Vereinsmitglieder (etwa durch Stalking) oder die grobe Missachtung des Rechtes zur freien Meinungsäußerung (durch ungerechtfertigte Zensur).

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins **entsprechend ihrer Funktion im Verein** zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht **für den Vorstand** steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung, **die vom Vorstand oder von den / von einem Rechnungsprüfer/n einberufen worden ist (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d)**, vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet⁶ (**siehe auch § 17 Abs. 5 und 6 sowie § 10 Abs. 1 lit. f).**

⁶ **Vor der ersten Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Beitragsgebühr durch die Generalversammlung (aber nach Entstehung des Vereins) gilt ein provisorischer Mitgliedsbeitrag von 20 EUR / Jahr für ordentliche (ausgenommen delegierte) und von 100 EUR / Jahr für außerordentliche Mitglieder. In diesem Zeitraum wird von den neuen Mitgliedern auch keine Beitragsgebühr erhoben.**

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **jährlich etwa Mitte Oktober** statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene **Adresse** oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der **und Einladung zur** Generalversammlung hat unter Angabe der **vorläufigen Tagesordnung (siehe auch Abs. 4)** zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur **endgültigen Tagesordnung der** Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. **Solche Anträge sind in der endgültigen Tagesordnung zu berücksichtigen.**

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. **Diese Bevollmächtigung muss dann dem Vorsitzenden der Generalversammlung zu Beginn der Generalversammlung vorliegen.**

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert **oder nicht besetzt** ist, so führt das an **Lebenszeit** älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. **Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, so führt das an Lebenszeit älteste anwesende Vereinsmitglied⁷ den Vorsitz.**

⁷ Bei Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind, ist diese Regelung sinngemäß auf das Lebensalter der anwesenden Vertreter anzuwenden, nicht etwa auf das Alter des Unternehmens oder dergleichen.

§ 10: Aufgaben **und Rechte** der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag **und die offizielle Liste der in der Vereinsarbeit zu berücksichtigenden Collaboration Tools (§ 2);**
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder (**siehe auch § 17 Abs. 5 und 6 sowie § 7 Abs. 6;**)
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über **andere** auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(2) **Die ordentliche Generalversammlung hat auf Antrag⁸ eines Mitglieds das Recht und die Pflicht zur Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung (§ 9 Abs. 2 lit. a).**

⁸ Für diesen Antrag ist keine besondere Form vorgeschrieben und er kann jederzeit bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung eingebracht werden.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus **drei bis sechs Funktionen, die durch mindestens zwei wählbare Mitglieder besetzt werden. Er besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in, wobei die Stellvertreterfunktionen nur nach Maßgabe der vorhandenen Kandidaten besetzt werden.**

(1a) **Ein/e Obmann/Obfrau und dessen/deren Vertreter/in kann nicht gleichzeitig Kassier/in oder dessen/deren Vertreter/in sein.**

(1b) **Ein/e Obmann/Obfrau und dessen/deren Vertreter/in kann nicht gleichzeitig Schriftführer/in oder dessen/deren Vertreter/in sein.**

(1c) **Solange es noch keinen Vorstand gibt, also vor der ersten Generalversammlung, in der ein Vorstand gewählt wird, übernehmen die Vereinsgründer sinngemäß die Aufgaben des Vorstands (siehe § 12 Abs. 1 bis 6).**

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **ein Jahr**; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert **oder nicht besetzt**, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen- gleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert **oder nicht besetzt**, obliegt der Vorsitz dem an **Lebenszeit** ältesten **anwesenden** Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss (**§ 7 Abs. 4 und 5**);
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen/**delegierten** und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Abschluss und Kündigung von Verträgen mit Sponsoren des Vereins.**

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsfunktionen **gemeinsam** erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. **Ihm/Ihr obliegt auch die Administration des schwarzen Brettes (§ 17 Abs. 1-4).**

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **einem Jahr gewählt**. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. **Delegierte Mitglieder sind von der Funktion als Rechnungsprüfer ausgeschlossen.**

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen (**nicht jedoch delegierten**) Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe .

§ 17 Organisatorisches

- (1) Die Vereinsgründer haben vor Beschluss und Einberufung der allerersten Generalversammlung (dies geschieht entsprechend §11 Abs. 1c und §9 Abs. 1, Abs. 2 lit. a oder Abs. 2 lit. b, sowie §9 Abs. 3) ein schwarzes Brett einzurichten, welches dauerhaft den in Abs. 2 bis 4 angeführten Erfordernissen genügen soll.
- (2) Das schwarze Brett soll vom Vorstand und von den Rechnungsprüfern verwendet werden können, um Informationen bekannt zu machen, die die Gesamtheit des Vereins betreffen könnten und nicht durch andere Bestimmungen, wie das Datenschutzgesetz oder das Recht auf Privatsphäre, vor Veröffentlichung geschützt sind. Unter denselben Bedingungen können auch Informationen zusätzlich am schwarzen Brett angeschlagen werden, die ohnehin schon aufgrund anderer Bestimmungen dieser Statuten schriftlich oder per E-Mail bekannt gemacht werden.
- (3) Das schwarze Brett soll ganz oder zumindest teilweise öffentlich zugänglich sein. Jedes Vereinsmitglied soll Zugang zu allen Teilen des schwarzen Bretts haben.
- (4) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sollen die Möglichkeit haben, beliebige Informationen am schwarzen Brett bekannt zu machen, wobei der/die Schriftführer/in in einer maßvollen Art und Weise dafür sorgen soll, dass keine anderen Bestimmungen, z.B. das Datenschutzgesetz, das Recht auf Privatsphäre oder die guten Sitten verletzt werden.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung für die zahlungspflichtigen Mitglieder festgelegten Höhe (§ 10 Abs. 1 lit. f, § 7 Abs. 6) ist jedes Jahr am 1. Dezember für das darauffolgende Kalenderjahr fällig.
- (6) Die Beitragsgebühr wird beim erstmaligen Eintritt eines Mitglieds in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe (§ 10 Abs. 1 lit. f, § 7 Abs. 6) erhoben. Sie dient dazu die erstmalige Einrichtung der personenbezogenen Daten und die erstmalige persönliche Anpassung anderer Einrichtungen des Vereins an das neue Mitglied zu unterstützen.